

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Naturund Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung: Dr. Anke Trube Geschäftsführerin

Stuttgart, 23.10.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Postfach 10 14 53 **70013 Stuttgart**

Innenministerium Baden-Württemberg Dorotheenstraße Postfach 10 24 43 **70020 Stuttgart**

Vorab elektronisch an:

dominik.lang@mfw.bwl.de, harjolf.seitz@mfw.bwl.de; poststelle@um.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon/E-Mail

2-04022.6/33 vom 24.09.2014 mfw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg 0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 - Anhörungsentwurf

Hier: LNV-Stellungnahme zum Teilbereich Wassergesetz mit der geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts

Sehr geehrter Herr Schumacher,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV nimmt hiermit nur zum Artikel 2 "Änderung des Wassergesetzes" Stellung, in dem lediglich eine Änderung der Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser (Wasserentnahmeentgelt) geplant ist.

Der LNV stimmt der geplanten Erhöhung der Entgeltsätze (s.u.) für die Verwendung von Wasser unter der Bedingung zu, dass diese in echte Gewässerrenaturierung und naturnahen Hochwasserschutz wie die Rückverlegung von Dämmen und Rückgewinnung von Retentionsflächen fließt, nicht etwa in rein technischen Hochwasserschutz. Ferner erwartet der LNV, dass die für diesen Bereich in den letzten Jahren bereitgestellten Haushaltsmittel keine Kürzung aufgrund dieser Mehreinnahmen erfahren.

Laut Gesetzentwurf sind Erhöhungen (siehe § 104 Abs. 2 WG BW) geplant ...

- um 100% für die öffentliche Wasserversorgung (von derzeit 0,051 Euro/m³ auf zunächst 0,081 Euro/m³ und auf 0,1 Euro/m³ ab 1.1.2019)
- um 50 % für Wasser aus Oberflächengewässern (von derzeit 0,01 Euro/m³ auf 0,015 Euro/m³ ab 1.1.2019).

Keine Erhöhung ist für Wasserentnahmen aus Grundwasser geplant (ausgenommen für öffentliche Wasserversorgung, s.o.).

Die Mehreinnahmen sollen laut den Erläuterungen zweckgebunden wasserwirtschaftlichen Zwecken zugutekommen, wie dies in § 104 Abs. 4 WG festgelegt ist. Gemäß den Erläuterungen sind sie insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasser-schutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret Vorsitzender

2